

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXVERI GmbH

AXVERI GmbH
Frohbühlstrasse 24
8645 Jona
Schweiz
CHE-402.513.815
axveri.ch
info@axveri.ch

Sie erreichen uns für Fragen über unsere Kontaktmöglichkeiten.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Verträge zwischen der AXVERI GmbH («AXVERI») und ihren Auftraggebern über Beratungs-, Coaching-, Schulungs-, Audit- und Unterstützungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Unternehmens- und Strategieberatung, Managementsysteme, interne Audits sowie die Vorbereitung und Begleitung von Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren.

Die AGB richten sich in erster Linie an Unternehmen, öffentlich-rechtliche Organisationen und Personen, die Leistungen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beziehen. Bei Verträgen mit Konsumentinnen und Konsumenten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

Die AGB gelten, wenn in einer Offerte, Auftragsbestätigung oder sonstigen Vertragsunterlage auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn AXVERI ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Vertragsgrundlagen und Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber eine Offerte oder Auftragsbestätigung von AXVERI in Textform annimmt, beide Parteien einen Vertrag unterzeichnen oder AXVERI mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.

Für das Vertragsverhältnis gilt folgende Rangfolge:

1. die von beiden Parteien unterzeichnete Individualvereinbarung beziehungsweise die angenommene Offerte;
2. allfällige projektspezifische Beilagen;
3. diese AGB;
4. ergänzend das schweizerische Recht.

Bei Widersprüchen geht die jeweils höherrangige Vertragsgrundlage vor.

Änderungen und Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Abstimmung in Textform. AXVERI weist den Auftraggeber auf erkennbare Auswirkungen auf Termine, Honorar und Ergebnisse hin.

3. Leistungen von AXVERI

Umfang, Inhalt, Termine und Vergütung der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Offerte oder einer anderen Individualvereinbarung.

AXVERI erbringt ihre Leistungen sorgfältig, fachgerecht und nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten fachlichen Grundsätzen. Beratungs- und Coachingleistungen sind unterstützende Dienstleistungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet AXVERI keinen bestimmten wirtschaftlichen, betrieblichen, rechtlichen oder zertifizierungsbezogenen Erfolg.

AXVERI ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung geeigneten Methoden, Arbeitsweisen und Hilfsmittel zu wählen. Sie berücksichtigt dabei die vereinbarten Ziele und die betrieblichen Rahmenbedingungen des Auftraggebers.

Schätzungen zu Aufwand, Terminen und erreichbaren Ergebnissen beruhen auf den bei Vertragsabschluss verfügbaren Informationen. Ändern sich die Voraussetzungen wesentlich, stimmen die Parteien das weitere Vorgehen und allfällige Anpassungen gemeinsam ab.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die Voraussetzungen, die für die ordnungsgemässe Leistungserbringung erforderlich sind. Er stellt insbesondere die vereinbarten Ansprechpersonen, Informationen, Dokumente, Daten, Zugänge, Räumlichkeiten und betrieblichen Ressourcen zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen verantwortlich. AXVERI darf auf diese Angaben vertrauen, soweit keine offensichtlichen Widersprüche oder Fehler erkennbar sind.

Entscheide über die betriebliche Umsetzung sowie die Einführung, Anwendung und dauerhafte Pflege von Prozessen, Managementsystemen und Nachweisen liegen beim Auftraggeber. Dies gilt ebenfalls für die Festlegung und Umsetzung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen.

Der Auftraggeber informiert AXVERI unverzüglich über Umstände, Änderungen oder Verzögerungen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet nach, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Daraus entstehender zusätzlicher Aufwand wird nach vorgängiger Mitteilung und Freigabe zu den vereinbarten Ansätzen verrechnet.

5. Termine und Leistungserbringung

Termine und Projektpläne sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Andernfalls gelten sie als Zieltermine.

Kann eine Partei einen vereinbarten Termin nicht einhalten, informiert sie die andere Partei so früh wie möglich. Die Parteien bemühen sich um einen angemessenen Ersatztermin.

AXVERI kann Leistungen vor Ort, remote oder in einer vereinbarten Mischform erbringen. Der Leistungsort ergibt sich aus der Individualvereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt AXVERI den zweckmässigen Leistungsort.

6. Honorar, Spesen und Zahlungsbedingungen

Es gelten die in der Offerte oder Individualvereinbarung festgelegten Preise und Ansätze. Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich sämtliche Preise in

Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer. Die AXVERI GmbH ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Notwendige Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und weitere Auslagen werden gemäss Offerte verrechnet. Fehlt eine Regelung, werden vorgängig abgestimmte Auslagen nach effektivem Aufwand weiterbelastet.

AXVERI ist berechtigt, Akontozahlungen, Teilrechnungen oder angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 Prozent pro Jahr. AXVERI kann nach erfolgloser Mahnung und angemessener Nachfrist die weitere Leistungserbringung aussetzen. Die vereinbarten Termine verschieben sich entsprechend.

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese von AXVERI anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Absage, Verschiebung und Beendigung

Der Auftraggeber kann vereinbarte Einzeltermine in Textform absagen oder verschieben. Soweit in der Offerte keine andere Regelung getroffen wurde, gelten für reservierte Workshop-, Schulungs- und Audittage folgende pauschalisierte Entschädigungen:

- bei mehr als 20 Arbeitstagen vor dem Termin:
keine Entschädigung;
- bei 11 bis 20 Arbeitstagen vor dem Termin:
25 Prozent des auf den Termin entfallenden Honorars;
- bei 6 bis 10 Arbeitstagen vor dem Termin:
50 Prozent des auf den Termin entfallenden Honorars;
- bei 0 bis 5 Arbeitstagen vor dem Termin oder bei Nichterscheinen:
100 Prozent des auf den Termin entfallenden Honorars.

Massgebend ist der Eingang der Mitteilung bei AXVERI. Nachweislich ersparte Aufwendungen sowie eine anderweitige Belegung des reservierten Termins werden angerechnet. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei einer Absage durch AXVERI aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit oder höherer Gewalt, wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Ersatztermin vereinbart. Bereits bezahlte Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen werden angerechnet oder zurück-erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 15.

Soweit auf das Vertragsverhältnis Auftragsrecht anwendbar ist, bleibt das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Beendigung vorbehalten. Bereits erbrachte Leistungen, eingegangene nicht stornierbare Verpflichtungen und Auslagen sind zu vergüten. Bei einer Beendigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

8. Arbeitsergebnisse, Prüfung und Beanstandung

Der Auftraggeber prüft übergebene Berichte, Konzepte, Vorlagen und andere Arbeitsergebnisse innerhalb angemessener Frist. Offensichtliche Mängel sind AXVERI möglichst innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übergabe in Textform und nachvollziehbar mitzuteilen.

Bei berechtigten Beanstandungen erhält AXVERI Gelegenheit, die betroffene Leistung innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie unzumutbar, richten sich die weiteren Rechte nach

den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Haftungsregelung dieser AGB.

Fachliche Beurteilungen und Auditfeststellungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung zugänglichen Informationen und Stichproben. Sie stellen keine Zusicherung dar, dass sämtliche Fehler, Risiken, Abweichungen oder Rechtsverstösse erkannt wurden.

9. Audits, Normen und Zertifizierungen

Interne Audits, Gap-Analysen, Assessments und Reviews durch AXVERI dienen der fachlichen Beurteilung des vereinbarten Gegenstands. Sie ersetzen keine behördliche Prüfung, Rechtsberatung oder unabhängige Zertifizierungs- beziehungsweise Akkreditierungsentscheidung.

AXVERI kann die Vorbereitung auf Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren sowie die Bearbeitung von Feststellungen unterstützen. Die Entscheidung über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Entziehung eines Zertifikats beziehungsweise einer Akkreditierung liegt ausschliesslich bei der zuständigen Zertifizierungs- oder Akkreditierungsstelle.

AXVERI übernimmt keine Garantie dafür, dass ein Audit ohne Feststellungen abgeschlossen oder eine Zertifizierung beziehungsweise Akkreditierung erteilt oder aufrechterhalten wird.

Die Verantwortung für die Wirksamkeit des Managementsystems, die Einhaltung anwendbarer Anforderungen und die betriebliche Umsetzung verbleibt beim Auftraggeber.

10. Schulungen und Teilnahmebestätigungen

Inhalt, Dauer, Durchführung und Teilnahmevoraussetzungen von Schulungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung oder Offerte.

Teilnahmebestätigungen dokumentieren die Teilnahme an der bezeichneten Veranstaltung. Sie stellen keine behördliche Anerkennung, Personenzertifizierung oder Garantie einer bestimmten Qualifikation dar, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass angemeldete Teilnehmende die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und die betrieblichen Regeln während einer Inhouse-Veranstaltung einhalten.

Bild-, Ton- oder Bildschirmaufzeichnungen von Veranstaltungen sind nur mit vorgängiger Zustimmung von AXVERI und der betroffenen Teilnehmenden zulässig.

11. Beizug Dritter

AXVERI darf geeignete Mitarbeitende, Fachpersonen und Unterauftragnehmer beiziehen. AXVERI bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.

Soweit der Auftraggeber auf Empfehlung von AXVERI eigenständig Dritte beauftragt, entsteht der Vertrag direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten. AXVERI haftet in diesem Fall nicht für dessen Leistungen, Auswahlentscheide des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

12. Immaterialgüterrechte und Nutzungsrechte

Vorbestandene Methoden, Konzepte, Modelle, Vorlagen, Schulungsunterlagen, Werkzeuge, Marken und sonstiges Know-how von AXVERI oder Dritten verbleiben im Eigentum beziehungsweise unter der Rechtsinhaberschaft der jeweiligen Berechtigten.

Nach vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber an den im Rahmen des Auftrags übergebenen Arbeitserge-

bnissen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches Recht zur internen Nutzung für eigene betriebliche Zwecke. Dies umfasst die betriebsintern erforderliche Vervielfältigung und Anpassung, soweit die Offerte nichts Abweichendes vorsieht.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung, Unterlizenzierung oder Verwendung zur Erbringung eigener Beratungs- oder Schulungsleistungen ist ohne vorgängige Zustimmung von AXVERI nicht zulässig. Die Weitergabe an Mitarbeitende, verbundene Unternehmen, Behörden sowie beauftragte Audit-, Zertifizierungs- oder Akkreditierungsstellen ist erlaubt, soweit sie für den vereinbarten Zweck erforderlich ist und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die AXVERI zur Verfügung gestellten Inhalte und Unterlagen keine Rechte Dritter verletzen. Rechte an den vom Auftraggeber eingebrachten Unterlagen und Daten verbleiben beim Auftraggeber.

Die Verwendung von Firma, Logo oder Projektangaben einer Partei als Referenz bedarf der vorgängigen Zustimmung der anderen Partei.

13. Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln nicht allgemein bekannte Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werden und ihrer Natur oder Kennzeichnung nach vertraulich sind, vertraulich. Sie verwenden solche Informationen ausschliesslich zur Vertragserfüllung und machen sie nur Personen zugänglich, die sie dafür benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, der empfangenden Partei bereits rechtmässig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten rechtmässig offengelegt wurden oder unabhängig entwickelt worden sind.

Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten. Soweit zulässig, informiert die offenlegende Partei die andere Partei vorgängig.

Die Vertraulichkeitspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

14. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Parteien bearbeiten Personendaten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht. AXVERI bearbeitet Personendaten insbesondere zur Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung, Kommunikation, Rechnungsstellung, Qualitätssicherung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

AXVERI trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der bearbeiteten Daten. Soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, dürfen Daten an sorgfältig ausgewählte Auftragsbearbeiter und Dienstleistungspartner weitergegeben werden. AXVERI verpflichtet diese im erforderlichen Umfang zu Datenschutz und Vertraulichkeit.

Der Auftraggeber übermittelt AXVERI nur diejenigen Personendaten, deren Bearbeitung für den vereinbarten Zweck zulässig und erforderlich ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Informationen mit erhöhtem Schutzbedarf sind vor der Übermittlung ausdrücklich zu kennzeichnen. Die Parteien vereinbaren bei Bedarf zusätzliche Schutzmassnahmen oder eine separate Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung.

Eine Verwendung von Personendaten für elektronische Werbung erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Der Auftraggeber beziehungsweise die betroffene Person kann einer solchen Verwendung jederzeit widersprechen.

Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung von AXVERI.

15. Einsatz künstlicher Intelligenz

AXVERI darf zur Unterstützung der vereinbarten Leistungen geeignete Systeme der künstlichen Intelligenz («KI-Systeme») einsetzen, insbesondere für Recherche, Strukturierung, Analyse, Übersetzung, Protokollierung sowie die Erstellung und Überarbeitung von Entwürfen.

KI-Systeme werden ausschliesslich als unterstützende Hilfsmittel eingesetzt. AXVERI bleibt für die von ihr übergebenen Arbeitsergebnisse verantwortlich und unterzieht wesentliche Ergebnisse vor ihrer Verwendung einer angemessenen fachlichen Prüfung. Entscheidungen, die eine fachliche Beurteilung erfordern oder für den Auftraggeber wesentliche rechtliche, wirtschaftliche oder betriebliche Auswirkungen haben können, werden nicht ausschliesslich automatisiert getroffen.

AXVERI informiert den Auftraggeber auf Anfrage über den wesentlichen Einsatz von KI-Systemen. Soweit Art und Umfang des KI-Einsatzes für die Leistung, die Vertraulichkeit oder die Rechte des Auftraggebers von besonderer Bedeutung sind, erfolgt eine vorgängige Abstimmung. Der Auftraggeber kann in der Offerte oder vor Projektbeginn begründete Einschränkungen für den KI-Einsatz verlangen. Daraus entstehende Auswirkungen auf Aufwand, Termine und Honorar werden vorgängig vereinbart.

Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Personendaten des Auftraggebers werden nicht in frei zugängliche KI-Systeme eingegeben oder zum Training allgemein verfügbarer KI-Modelle verwendet. AXVERI setzt für solche Informationen nur KI-Dienste ein, deren vertragliche und technische Bedingungen einen dem Schutzbedarf angemessenen Umgang mit den Daten ermöglichen. Eine Verwendung von Kundendaten für das Training von Modellen des KI-Anbieters ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

Besonders schützenswerte Personendaten und Informationen mit erhöhtem Schutzbedarf dürfen nur nach vorgängiger Abstimmung und unter Vereinbarung geeigneter zusätzlicher Schutzmassnahmen mit KI-Systemen bearbeitet werden.

Beim Beizug von KI-Anbietern beachtet AXVERI die anwendbaren Anforderungen an Auftragsbearbeitung, Vertraulichkeit, Datensicherheit und Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland. Soweit erforderlich, werden zusätzliche Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die AXVERI zur Verfügung gestellten Daten, Texte, Bilder und weiteren Inhalte rechtmässig für den vereinbarten Zweck und eine allfällige KI-gestützte Bearbeitung verwendet werden dürfen.

KI-generierte Ergebnisse können trotz angemessener Prüfung sachliche Fehler, Unvollständigkeiten oder Ähnlichkeiten mit bestehenden Inhalten aufweisen. AXVERI berücksichtigt dieses Risiko bei ihrer fachlichen Prüfung. Soweit gesetzlich zulässig, kann jedoch keine Gewähr für die vollständige Fehlerfreiheit, Einzigartigkeit oder Schutzfähigkeit rein KI-generierter Bestandteile übernommen werden.

Erkennt AXVERI einen KI-bezogenen Sicherheits- oder Datenschutzvorfall, der voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Daten oder berechnete Interessen des

Auftraggebers hat, informiert sie den Auftraggeber ohne unangemessene Verzögerung und trifft angemessene Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen.

Soweit auf eine Leistung weitergehende gesetzliche Anforderungen an den Einsatz von KI anwendbar sind, insbesondere Transparenz-, Kennzeichnungs-, Dokumentations- oder Aufsichtspflichten, werden diese von den Parteien entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit eingehalten.

16. Haftung

AXVERI haftet für direkte Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf die für den betroffenen Einzelauftrag vereinbarte Nettovergütung beschränkt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Datenverlust, Reputationsschäden und Ansprüche Dritter.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Der Auftraggeber trifft angemessene Massnahmen zur Schadenvermeidung und Schadenminderung. Er ist insbesondere für die Sicherung seiner Daten und die Prüfung geschäftskritischer Entscheide verantwortlich.

17. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, soweit diese auf Ereignisse zurückzuführen sind, die ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Epidemien, behördliche Massnahmen, Krieg, Unruhen, Streiks, erhebliche Ausfälle von Energie-, Kommunikations- oder Transportsystemen sowie vergleichbare Ereignisse.

Die betroffene Partei informiert die andere Partei so früh wie möglich und trifft zumutbare Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen. Termine verlängern sich angemessen.

Dauert die Behinderung länger als 60 Tage und ist eine Fortsetzung des Vertrags für eine Partei nicht mehr zu-

mutbar, kann sie den betroffenen Leistungsteil in Textform beenden. Bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare Auslagen sind zu vergüten; im Voraus bezahlte Beträge für nicht erbrachte Leistungen werden zurückerstattet.

18. Änderungen der AGB und Teilunwirksamkeit

Für einen Einzelauftrag gilt die bei Vertragsabschluss einbezogene Fassung dieser AGB. Änderungen der AGB gelten für bestehende Verträge nur, wenn die Parteien ihnen zustimmen. Für neue Verträge kann AXVERI eine aktualisierte Fassung verwenden.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien bemühen sich, eine zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

19. Mitteilungen und Übertragung

Vertraglich relevante Mitteilungen können per Brief oder E-Mail an die von den Parteien bezeichneten Kontaktadressen erfolgen, soweit nicht das Gesetz oder die Individualvereinbarung eine strengere Form verlangt.

Der Auftraggeber darf den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus nur mit vorgängiger Zustimmung von AXVERI auf Dritte übertragen. Die Übertragung innerhalb einer Unternehmensgruppe im Rahmen einer Rechtsnachfolge bleibt nach vorgängiger Mitteilung zulässig, sofern die Vertragserfüllung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände vorgehen, der Sitz der AXVERI GmbH in Rapperswil-Jona, Kanton St. Gallen. AXVERI ist berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers geltend zu machen.

Stand 01. März 2026

AXVERI GmbH